

Vorhaben:

Ändern des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 36
Ändern des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 14
zum "S Bauschutt- und Kompostbetrieb Starzenberg"

Verfahrensführerin:

Gemeinde Falkenberg
Sommerstraße 15
84326 Falkenberg
Landkreis Rottal-Inn
Regierungsbezirk Niederbayern

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensführerin:

Gemeinde Falkenberg



Entwurfsverfasser:

PONGRATZ ■
INGENIEURBÜRO
GmbH & Co. KG
■ **EIN NEUES PLANEN**
FÜNFLEITENER STRASSE 12
D-84326 KRONLEITEN
TEL.: 08727-910332

Stand: __.01.2026

Inhalt

1.	ALLGEMEINES	4
2.	LAGE	4
3.	PLANUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG	5
3.1	Politische Ziele und rechtliche Vorgaben	5
3.1	Vorgaben der Landesplanung	6
3.2	Vorgaben der Raumordnung	9
3.3	Flächennutzungsplan im Bestand, Landschaftsplan	12
3.4	Bindung aus überörtlichen und örtlichen Fachplanungen	14
3.4.1	Landesentwicklungskonzept (LEK)	14
3.4.2	Schutzgebiete nach europäischem und nationalem Recht	14
3.4.3	Schutzgebiet nach dem Landesrecht	14
3.4.4	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	15
3.4.5	Waldfunktionskarte	15
3.4.6	Wassersensible Bereiche, Überschwemmungsgebiete	16
3.4.7	Bindungen und Vorgaben des Denkmalschutzrechtes	17
3.5	Altlasten	19
3.6	Vorgaben und Bindungen aus dem Naturschutzrecht	19
4.	ÄNDERUNGEN IM PLANGEBIET	19
4.1	Anlass der Änderung	19
4.2	Konzept	19
4.3	Verkehrerschließung	20
4.4	Oberflächenentwässerung	20
4.5	Wasserversorgung	20
4.6	Abfallbeseitigung	20
4.7	Stromversorgung, Stromeinspeisung	21
4.8	Telekommunikation	21
5.	KLIMA	21
6.	EMISSIONEN	21
7.	MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG	21
8.	UMWELTBERICHT	23
8.1	Rechtliche Grundlagen	23
8.2	Inhalt und Ziel	23
8.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange beim Aufstellen des Bauleitplans berücksichtigt wurden	23
8.3.1	Ziele der Raumordnung	23

8.3.2	Vorgaben und Ziele des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.....	24
8.3.3	Sonstige Vorgaben und Fachgesetze.....	24
8.3.4	Alternativprüfung.....	24
8.4	Bestandsaufnahme und Bewerten der Umweltauswirkungen, Prognose bei Durchführen der Planung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)	24
8.4.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)	24
8.4.2	Schutzgut Boden, Fläche.....	24
8.4.3	Schutzgut Wasser.....	25
8.4.4	Schutzgut Klima, Luft.....	25
8.4.5	Schutzgut Landschaft	25
8.4.6	Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit	28
8.4.7	Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter.....	28
8.4.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.....	28
8.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtaufstellung der Deckblätter Nr. 36 und Nr. 14	29
8.6	Maßnahmen zur Verringern, Vermeiden und Ausgleichen nachteiliger Auswirkungen	29
8.6.1	Verringern und Vermeiden.....	29
8.6.2	Ausgleichsmaßnahmen	29
8.7	Alternativen zur Planung (Alternativprüfung), Gründe für die getroffene Wahl.....	29
8.8	Beschreiben der Methodik, Hinweis auf Schwierigkeiten	30
8.9	Maßnahmen zum Überwachen, Monitoring.....	30
8.10	Zusammenfassung.....	30
9.	LITERATUR, QUELLEN	31

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Unterlagen (auch nur auszugsweise) ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Ingenieurbüro Pongratz GmbH & Co. KG, Kronleiten gestattet.



1. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Falkenberg beabsichtigt den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 36, den Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 14 zu ändern. In Starzenberg soll damit eine weitere städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden.

Mit den Deckblättern werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum „S Bauschutt- und Kompostbetrieb Starzenberg“ geschaffen. Diese Änderung umfasst eine Fläche von 1,4 ha.

2. LAGE

Das geplante Ausweisen des "S Bauschutt- und Kompostbetrieb Starzenberg" befindet sich westlich des Ortsteils Starzenberg in der Gemeinde Falkenberg. An das geplante Sondergebiet grenzt im Norden der bereits bestehende Solarpark, im Osten die Bebauung des Weilers Starzenberg, westlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das „S Bauschutt-zwischenlagerung und -aufbereitung“ sowie die Kiesgrube befinden sich im geplanten Geltungsbereich.



(Topographische Karte (Auszug) aus dem Bayernatlas)



(Luftbild aus Bayernatlas mit Darstellung des Plangebiets als roter Umgriff, ohne Maßstab)

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG

3.1 Politische Ziele und rechtliche Vorgaben

Ressourcenschonung ist ein zentrales umweltpolitisches und gesellschaftliches Thema. Das im Jahr 2012 von der Bundesregierung erstmals verabschiedete Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) und seine Fortschreibungen aus den Jahren 2016 (ProgRess II) und 2020 (ProgRess III) unterstreichen den erforderlichen Ausbau einer ressourceneffizienteren Kreislaufwirtschaft und die Notwendigkeit das Recycling zu stärken sowie mehr Rezyklate einzusetzen. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches zuletzt im Jahr 2023 angepasst wurde, ist in § 6 die Rangfolge der Abfallbewirtschaftung geregelt. Können Abfälle nicht vermieden oder für eine Wiederverwendung vorbereitet werden, sind sie grundsätzlich stofflich zu verwerten.

Die zum 01.08.2017 in Kraft getretene Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sieht in § 8 Abs. 1 eine grundsätzliche Getrennthaltungspflicht in zehn Fraktionen für Bau- und Abbruchabfälle vor.

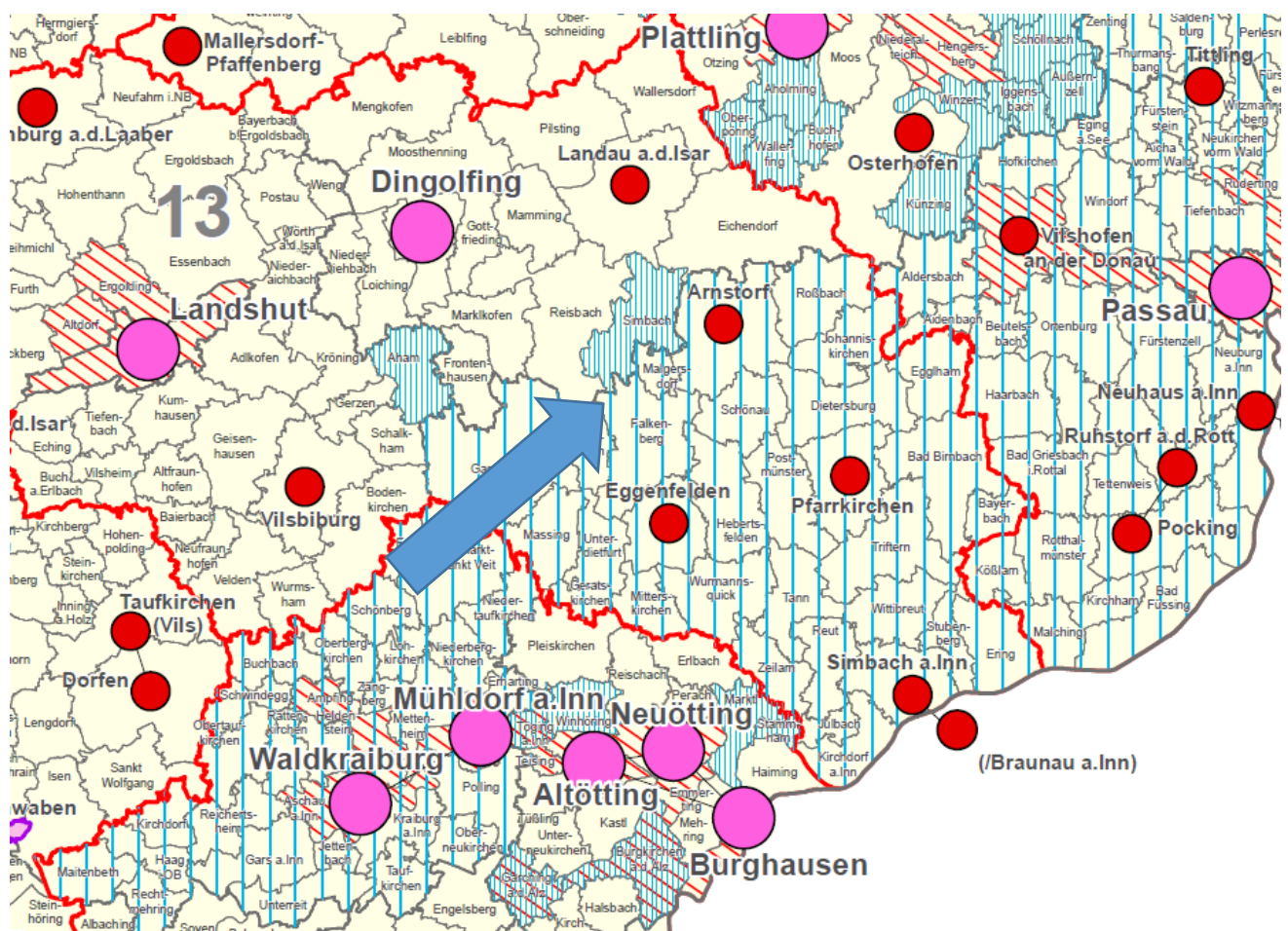
Ein Beschluss des Bayerischen Landtags vom 14. März 2017 fordert den vermehrten Einsatz von RC-Baustoffen anstelle von natürlichen Rohstoffen zur Schonung natürlicher Ressourcen, soweit dies ohne Mehrkosten für die Baumaßnahme möglich ist und umweltfachliche Gründe, insbesondere der Gewässerschutz, in Einzelfällen dem nicht entgegenstehen.

Die öffentlichen Hand hat eine Vorbildfunktion (Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)): „Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele des Art. 1 Abs. 1 (...) erreicht werden. Dazu sind sogar finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.“

Die 87. Umweltministerkonferenz (UMK) hat am 2. Dezember 2016 in einem Beschluss die Auffassung bekräftigt, dass ein stärkerer Einsatz von RC-Baustoffen als Maßnahme zum nachhaltigen Ressourcenschutz, der ökologische und ökonomische Aspekte beinhaltet, erforderlich ist.

3.1 Vorgaben der Landesplanung

Der Ortsteil Starzenberg liegt in der Gemeinde Falkenberg im Landkreis Rottal-Inn. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist der Gemeindebereich als ländlicher Teilraum ausgewiesen, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.



(Auszug aus der Strukturkarte (Anhang 2) des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2022, ohne Maßstab)

Zum Schaffen gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen hat das LEP u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) formuliert:

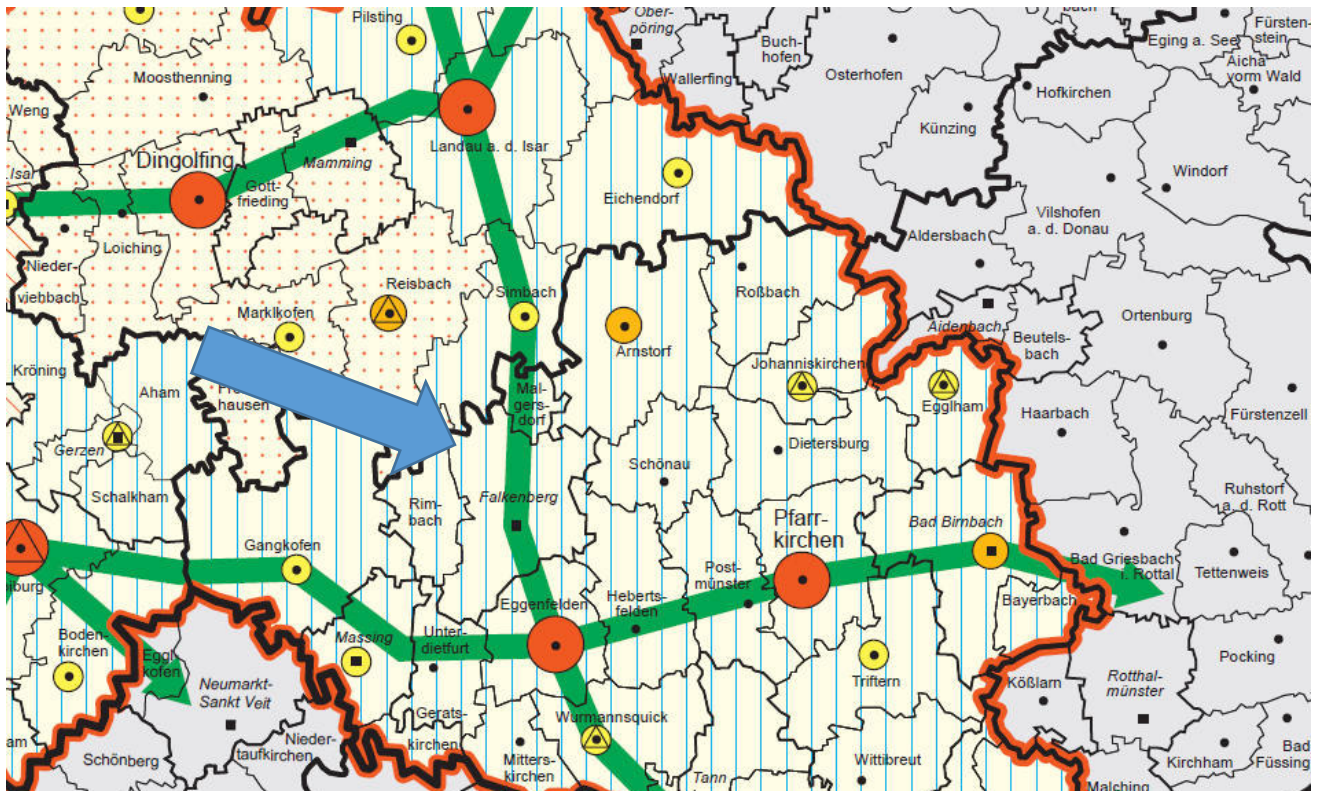
Gleichwertige Lebens und Arbeitsbedingungen	(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
Nachhaltige Raumentwicklung	(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
Ressourcen schonen	(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.
Zukunftsfähige Daseinsvorsorge	(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.
Klimaschutz	(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch • die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und • die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. (G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden.
Hohe Standortqualität	(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.
Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums	(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass • er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,

	• die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird, • seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind, • er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und • er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann (G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu sollen • günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen sowie Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen, • weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, erschlossen, • die land- und forstwirtschaftliche Produktion erhalten, • Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk ausgebaut und • Insbesondere regionaltypische und kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung gestärkt und ausgebaut werden.
Wirtschaftsstruktur	(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. (G) Eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. (G) Die räumliche Verteilung der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftsstandorte soll eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsortsnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung oder Verwertung der Abfälle ermöglichen.
Abbau und Folgefunktionen	(G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.
Sichere und effiziente Energieversorgung	(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

	• Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung • Energienetze sowie • Energiespeicher
Erhalt freier Landschaftsbereiche	(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzungen soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

3.2 Vorgaben der Raumordnung

Die Gemeinde Falkenberg wird als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, dargestellt. Die Entwicklungsachse Landau a. d. Isar–Eggenfelden–Simbach a. Inn verläuft durch das Gemeindegebiet.



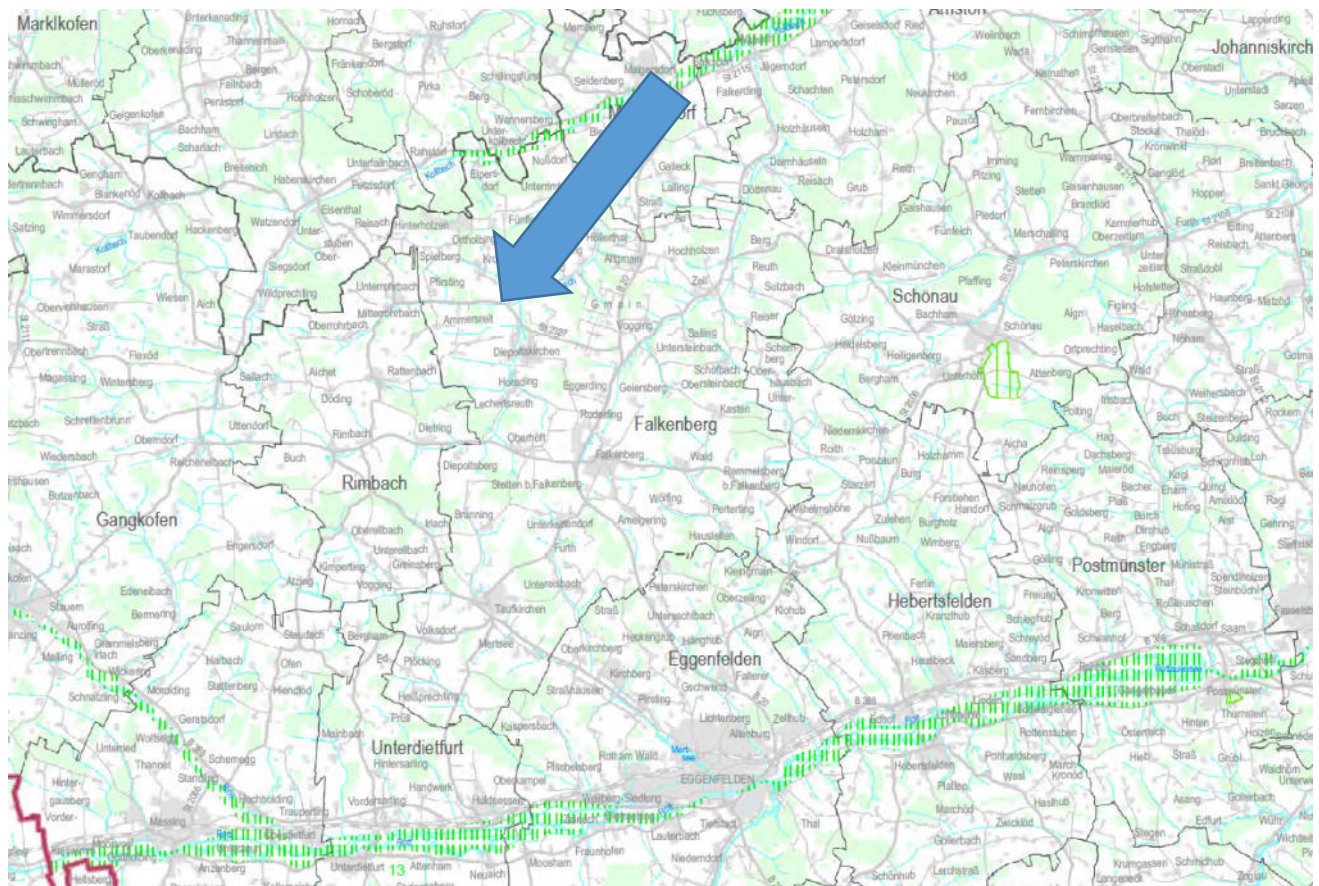
(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte 1 Raumstruktur, ohne Maßstab)

Der Regionalplan der Region 13 (Landshut) beschreibt folgende Grundsätze:

V 1.1 G	Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen ist anzustreben, die Region Landshut als attraktiven, leistungsfähigen und innovativen Wirtschaftsraum zu stärken und zu sichern
Zu V 1.1	Mit fortschreitender Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft und im Übergang zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft nimmt der Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen laufend zu. Die Region Landshut, am Rande der Metropolregion München gelegen und mit wesentlichen Anteilen strukturschwacher Teilräume, muss erhebliche Anstrengungen unternehmen, um sich im weltweiten Wettbewerb als attraktiver Wirtschaftsstandort behaupten zu können. Dazu gehört unter anderem, die Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft durch Investitionen zu stärken und ihre Innovationsbereitschaft und –fähigkeit zu fördern.
V 1.2 G	Die dezentrale, regionale Wirtschaftsstruktur mit einer gesunden Mischung aus Großbetrieben und leistungsfähigen, mittelständischen Betrieben sowie einem breiten Branchenspektrum ist für die Wettbewerbsfähigkeit von besonderer Bedeutung.
Zu V 1.2	Um möglichst widerstandsfähig gegenüber konjunkturellen und strukturellen Schwankungen der Wirtschaft zu sein, ist eine gesunde Mischung aus Großbetrieben und mittelständischen Betrieben mit einem möglichst breiten Branchenspektrum anzustreben. Großbetriebe sind oft wichtige Impulsgeber für die Regionalwirtschaft. Sie sind ein wichtiger Imageträger für den Wirtschaftsstandort und oft Vorreiter bei der Erschließung von Auslandsmärkten und beim Export. Leistungsfähige mittelständische Betriebe weisen oft eine hohe Anpassungsflexibilität auf und können sich so rasch auf gesamtwirtschaftliche Schwankungen einstellen. Zudem haben sie eine wichtige Funktion bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher.
V 2.1.1 G	Die Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie ist anzustreben
B II 1.4	Der Flächenverbrauch in den Gemeinden soll durch • die Revitalisierung bestehender Strukturen und • die Einrichtung eines Flächenmanagements reduziert werden.
B IV 1.3	Auf einen sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen unter möglichst weitgehender Verwendung von Ersatzrohstoffen und einer möglichst vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten ist hinzuwirken.
Zu B IV 1.3	Selbst die Massenrohstoffe Kies und Sand sind nur in begrenztem Umfang vorhanden. Die Gewinnungsmöglichkeiten für Rohstoffe werden zudem durch Flächenverbrauch für Siedlungstätigkeit und Infrastrukturmaßnahmen begrenzt. Darüber hinaus entziehen sich hoffige

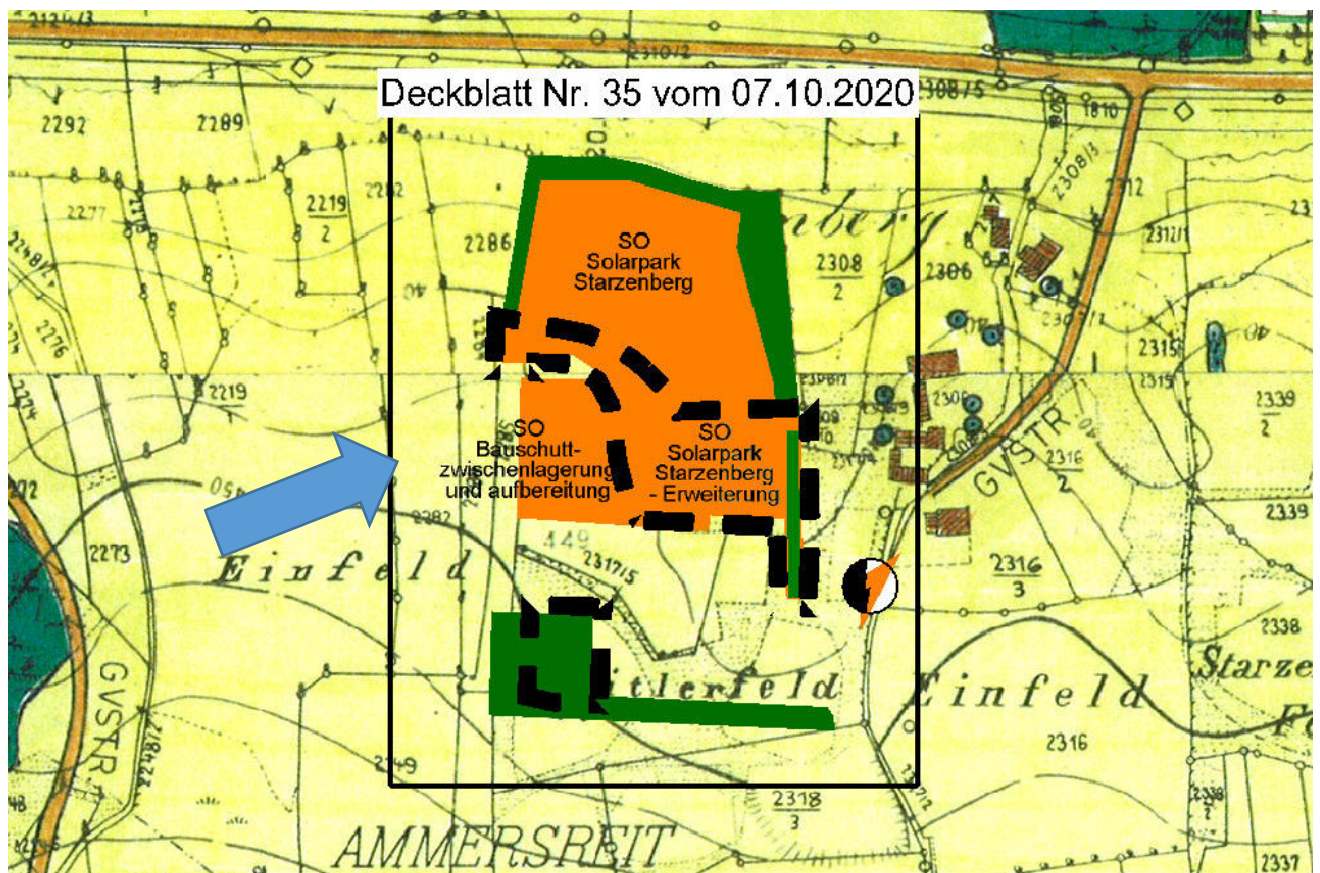
Bereiche einer Rohstoffgewinnung vielfach aus Gründen des Naturschutzes, der Forst- oder der Wasserwirtschaft. Deshalb soll bei allen Baumaßnahmen verstärkt auf den Einsatz umweltschädlicher Ersatzstoffe und auf die Wiederverwendung von Baustoffen hingewirkt werden.

Insbesondere bei Projekten der Verkehrsinfrastruktur wird z.B. Schüttmaterial in größeren Mengen benötigt. Dieser Bedarf kann, um die hochwertigen Quartärvorkommen an Kies und Sand im Isar- und im Inntal zu schonen, durch Ersatzrohstoffe wie Recycling-Material, das aus Bauschutt gewonnen und aufbereitet wird, gedeckt werden. Hierbei wird bei Wiedereinbau aufbereiteten Abbruchmaterials möglichst nah an dessen Gewinnungsstelle Schwertransportverkehr vermieden. Der Wiedereinbau von Recycling-Material trägt zur Einsparung von Bauschuttdeponieflächen bei. Die möglichst vollständige Ausschöpfung der Lagerstätten trägt wesentlich zur Schonung noch nicht angegriffener Lagerstätten bei. Der Abbau sollte allerdings so erfolgen, dass die Bereiche des Grundwassers, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht geschont werden sollen, nicht angegriffen werden.



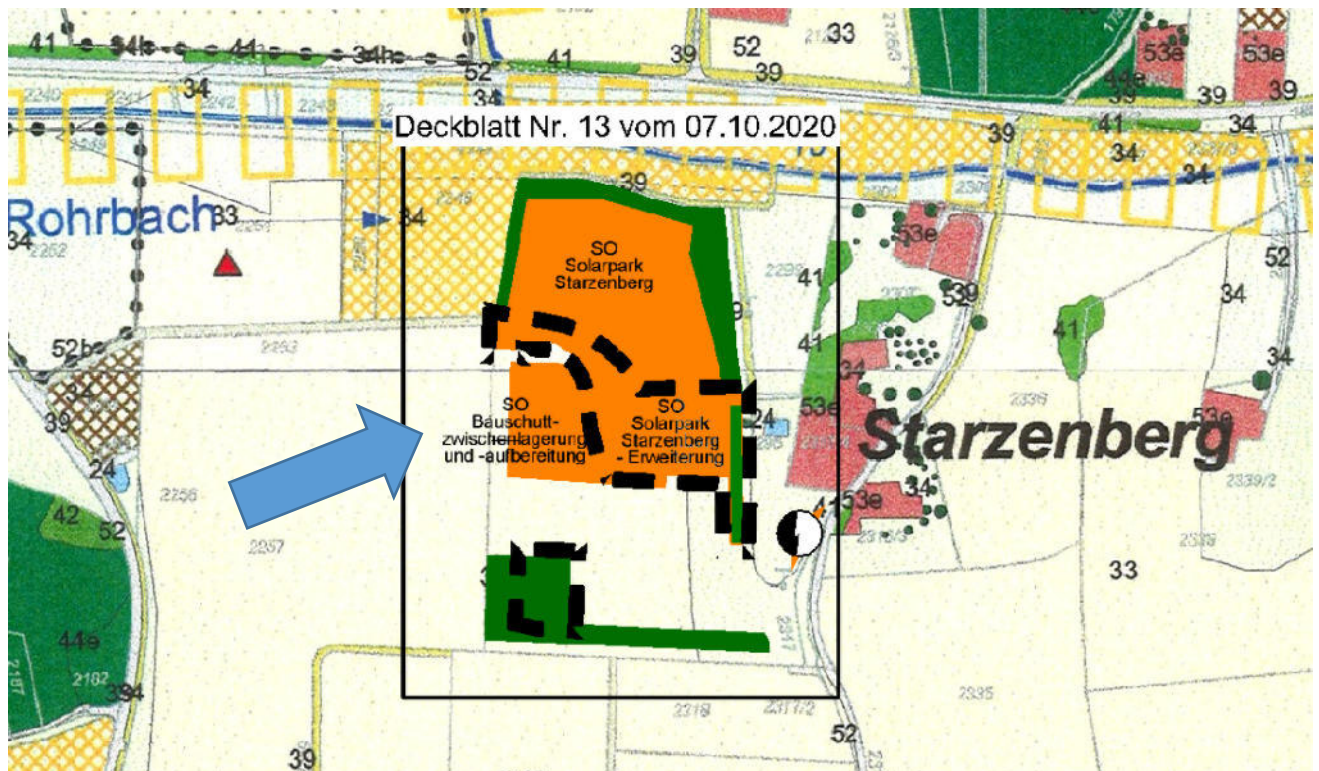
(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte B 1 Landschaft und Erholung, ohne Maßstab)

3.3 Flächennutzungsplan im Bestand, Landschaftsplan



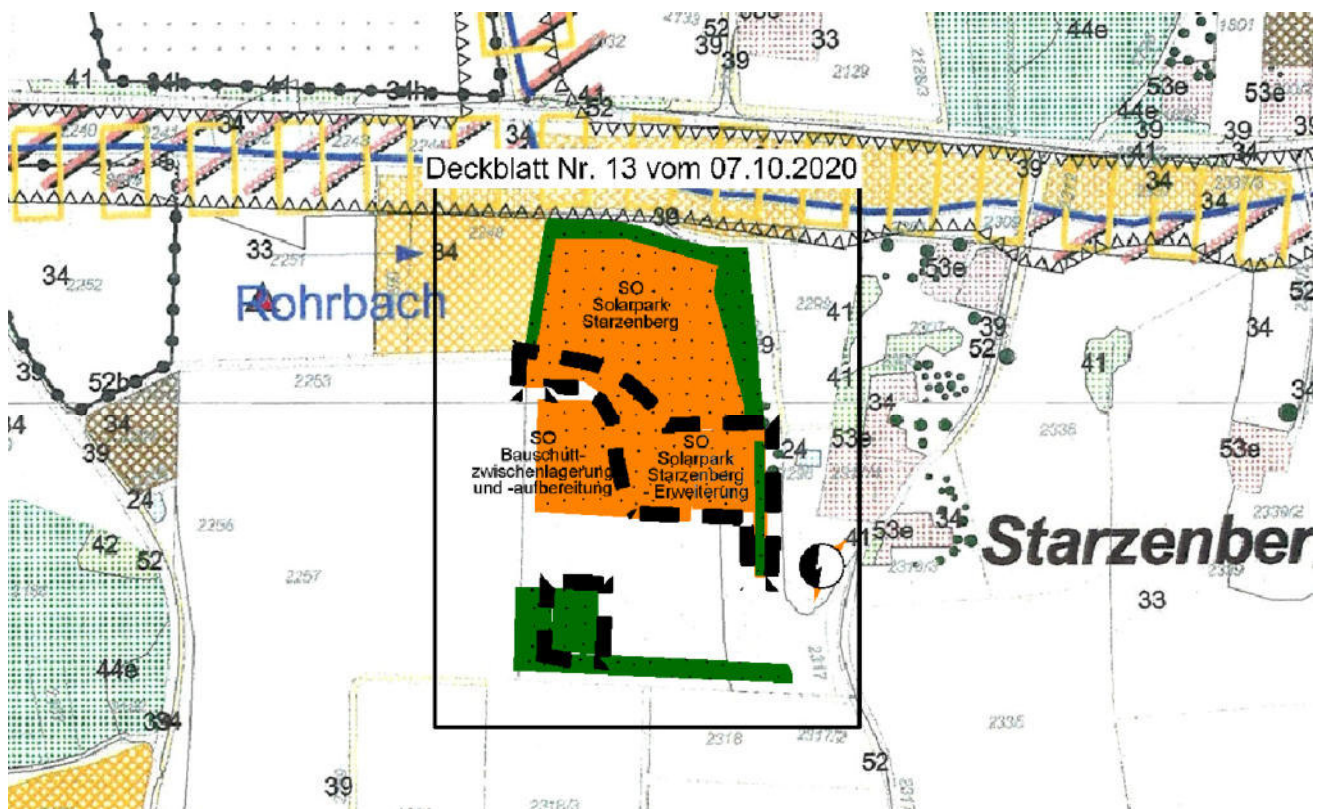
(Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Bestand, M 1/5.000)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Falkenberg wurde von der Regierung von Niederbayern am 25.07.1983 genehmigt. Das vorstehend abgebildete Deckblatt Nr. 35 vom 07.10.2020 beschreibt den aktuellen Planungsstand. Das Bauleitplanverfahren der 36. Flächennutzungsplanänderung liegt nördlich im Bereich der „SO Bauschuttzwischenlager und –aufbereitung“ (vgl. FNP-Änderung mit Deckblatt Nr. 25 vom 21.11.2012) und ist im südlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet liegt im Außenbereich.



(Auszug aus dem Landschaftsplan, M 1/5.000 (Bestand und Bewertung))

Im rechtswirksamen, vorstehend abgebildeten Landschaftsplan der Gemeinde Falkenberg mit der Deckblattnummer 13 vom 07.10.2020 ist der aktuelle Planungsstand beschrieben. Ein Teil des Plangebiets besteht aus dem „SO Bauschüttzwischenlagerung und –aufbereitung“, der südliche Teil ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



(Auszug aus dem Landschaftsplan, M 1/5.000 (Ziele und Maßnahmen))

Das Bauleitplanverfahren der 14. Landschaftsplanänderung liegt nördlich im Bereich des „SO Bauschutzwischenlager und –aufbereitung“ (vgl. LP-Änderung mit Deckblatt Nr. 13 vom 07.10.2020) und ist im südlichen Bereich als Acker und Ansaatgrünland bzw. Dauergrünland dargestellt.

3.4 Bindung aus überörtlichen und örtlichen Fachplanungen

3.4.1 Landesentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist keine Fachplanung im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und als Fachkonzept nicht rechtsverbindlich. Es liefert jedoch grundsätzlich Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

3.4.2 Schutzgebiete nach europäischem und nationalem Recht

Nach europäischem Recht sind folgende Schutzrechte erfasst:

- Natura 2000 mit FFH und Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete)

Nach nationalem Recht sind folgende Bereiche erfasst:

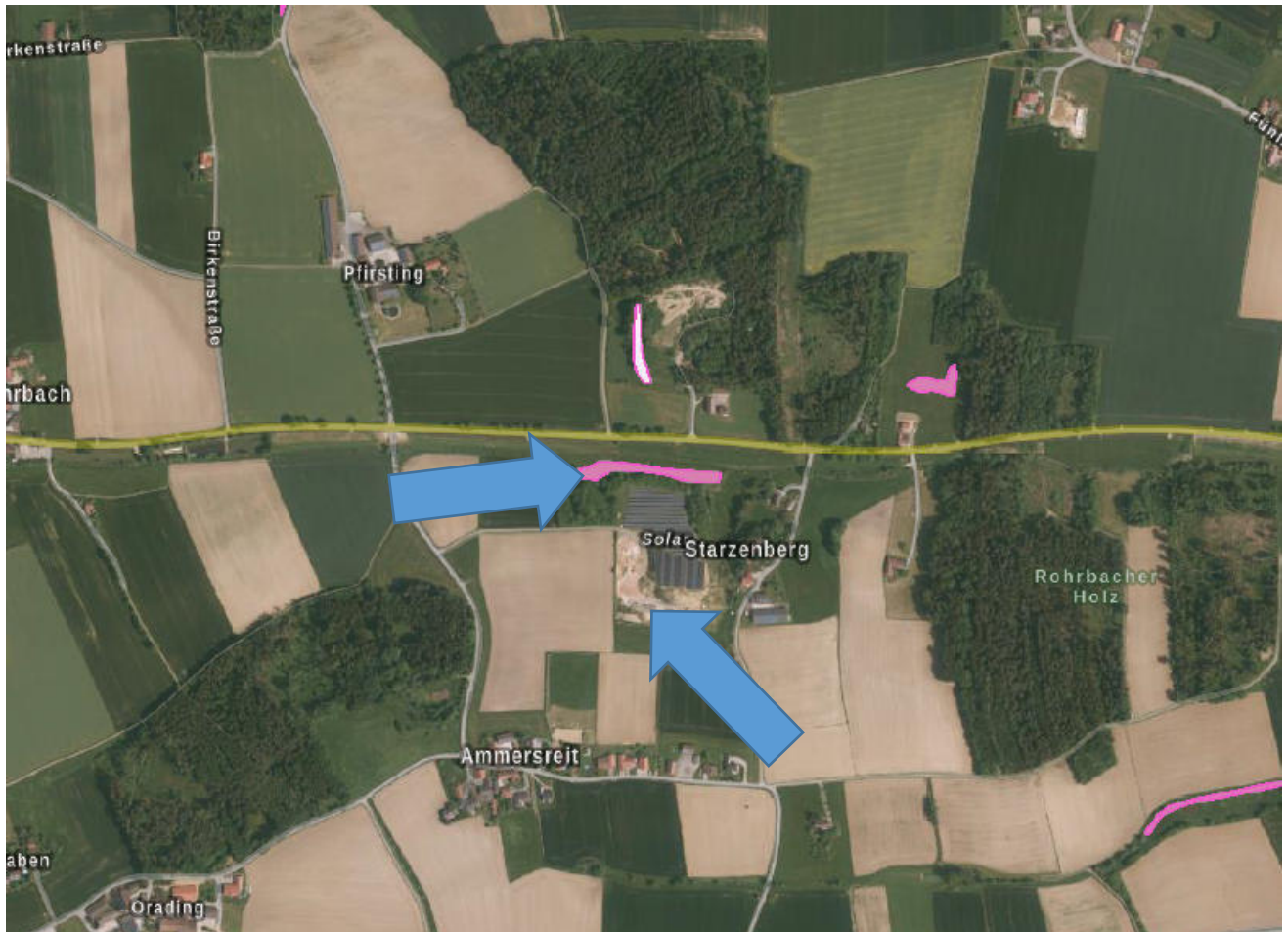
- Wasserschutzgebietsverordnung
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

3.4.3 Schutzgebiet nach dem Landesrecht

Hier ist folgendes zu beachten:

- Biotopkartierung Bayern-Flachland nach § 30 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG, in Verbindung mit § 39 BNatSchG

Im direkten Planungsgebiet befinden sich keine Flächen, die von der geplanten Maßnahme berührt werden. Nördlich liegt die Biotopfläche 7542-1056 mit einem „Rohrglanzgrasröhricht nördlich Starzenberg“.



(Auszug aus der Biotopkartierung - Flachland, kein Maßstab)

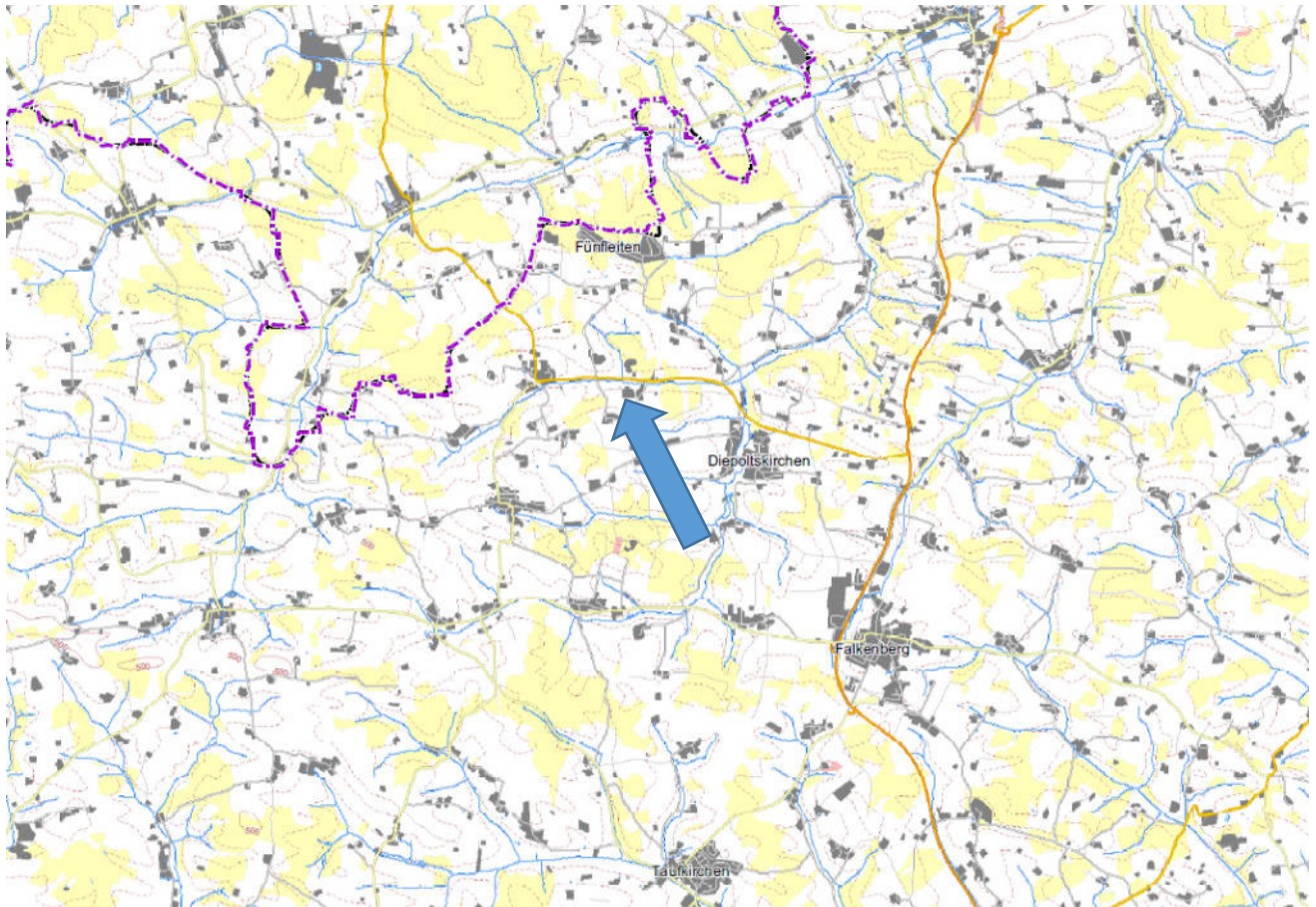
Im Planungsgebiet sind weder Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung der geplanten Baufläche zu nächstgelegenen Schutzgebieten kann ein Beeinflussen der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.4.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das ABSP (hier für den Landkreis Rottal-Inn) stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und das Umsetzen der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP (Stand Juli 2017) wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz veröffentlicht und der Unteren Naturschutzbehörde als fachliche Vorgabe an die Hand gegeben. Im Planungsgebiet sind spezifische Darstellungen nicht bekannt.

3.4.5 Waldfunktionskarte

Waldflächen sind weder von der Planung betroffen, noch grenzen sie an.



(Auszug aus der Waldfunktionskarte für den Landkreis Rottal-Inn, kein Maßstab)

3.4.6 Wassersensible Bereiche, Überschwemmungsgebiete

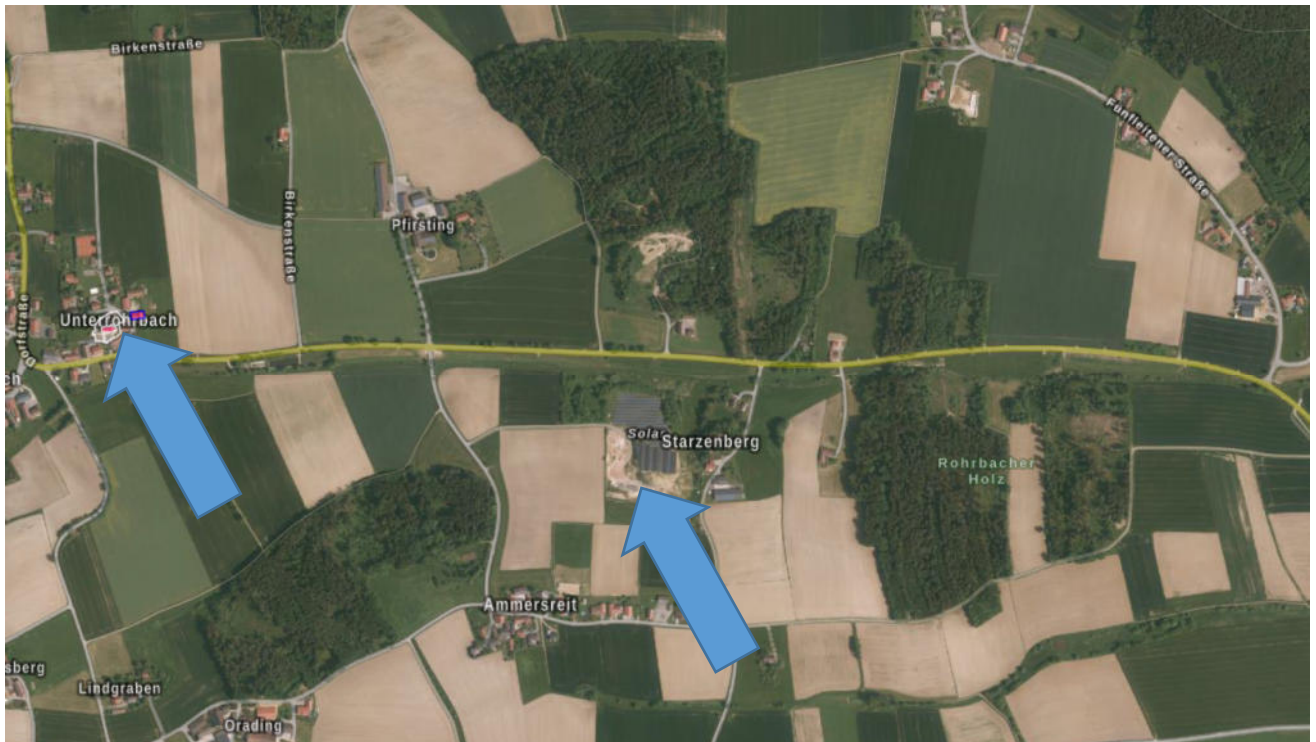
Das Plangebiet befindet sich auf Grund seiner Höhenlage weit außerhalb von Überschwemmungsflächen (neu eingeführte HQ_{extrem} -Linie) des Rohrbaches. Grundsätzlich ist je nach Topographie mit einem mehr oder minder starken Ausufern der Fließgewässer bei Hochwasser zu rechnen. Es wird grundsätzlich auf die ausgewiesenen wassersensiblen Bereiche im UmweltAtlas, einsehbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de> verwiesen. Das überplante Gebiet grenzt östlich an einen wassersensiblen Bereich des Rohrbachs an.



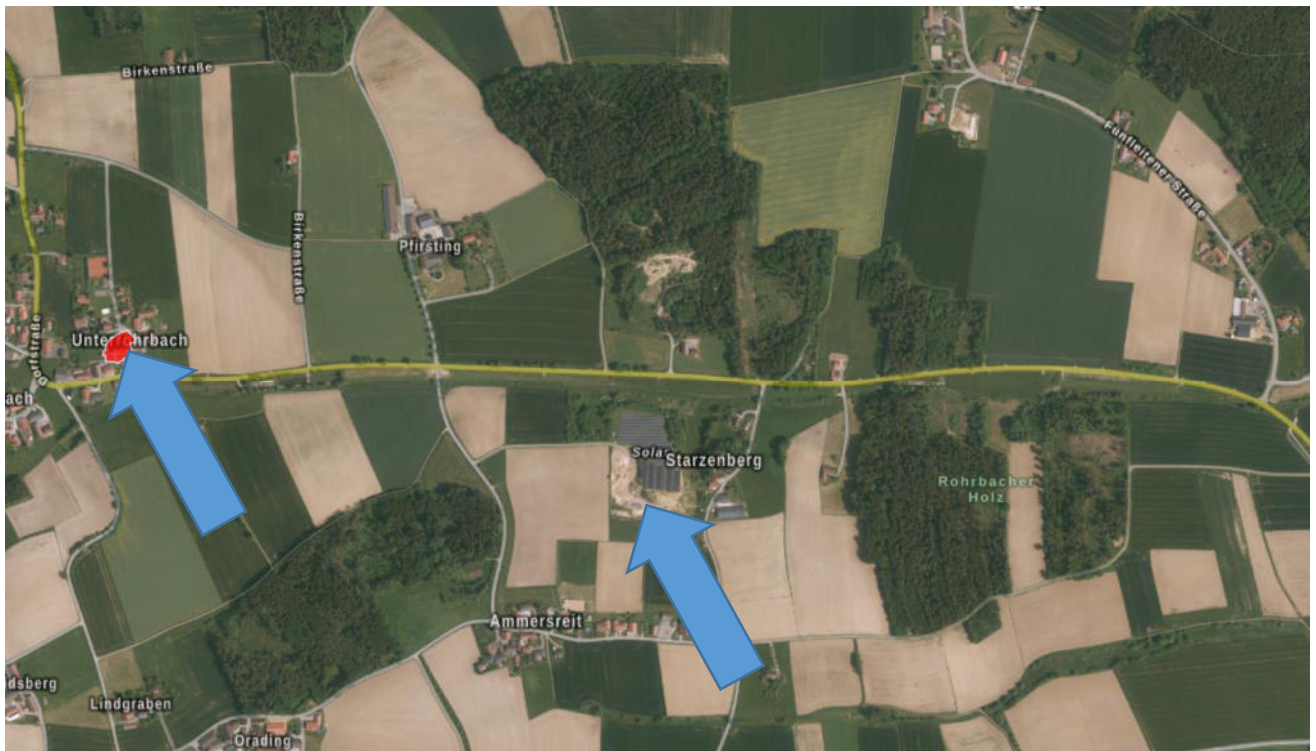
(Auszug aus dem Bayernatlas, wassersensible Bereiche, kein Maßstab)

3.4.7 Bindungen und Vorgaben des Denkmalschutzrechtes

Weder im Geltungsbereich noch im unmittelbaren Umfeld sind Bau- oder Bodendenkmäler eingetragen. Das bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) gibt vor, dass im Bereich von Bodendenkmälern Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 BayDSchG an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden. Ein Beeinträchtigen von Baudenkmälern ist durch die geplante Bebauung nicht zu besorgen.



(Auszug Bayerischer Denkmaltatlas, Baudenkmäler, ohne Maßstab)



(Auszug Bayerischer Denkmaltatlas, Bodendenkmäler, ohne Maßstab)

In Unterrohrbach sind folgende Baudenkmäler vermerkt:

- D-2-77-141-36: Bieberstraße 4 – Gasthaus, stattlicher zweigeschossiger Massivbau, mit Trauf- und Gurtgesims, Walmdach, gegen 1900
- D-2-77-141-35: Dorfstraße 6 – Kath. Filialkirche, St. Johannes d. T., Saalbau, Chor und Turm spätgotisch, 15. Jh., neugotisches Langhaus, bez. 1882; mit Ausstattung; Friedhofsmauer mit Eingangspfeilern, wohl 18. Jh.

In Unterrohrbach ist folgendes Bodendenkmal vermerkt:

- D-2-7542-0063: Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Johannes der Täufer von Unterrohrbach

3.5 Altlasten

Im Plangebiet sind nach Angabe der Gemeinde keine Altlasten bekannt.

3.6 Vorgaben und Bindungen aus dem Naturschutzrecht

Mit dem Ändern des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 36 sowie des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 14 sind das Vermeiden von Eingriffen und die Entwicklung von Ausgleichskonzepten einzubeziehen.

Das Abhandeln der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist im Rahmen der Aufstellung der Deckblätter Nr. 36 sowie Nr. 14 überschlüssig bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung abzuhandeln. In der Begründung sind im Umweltbericht die Auswirkungen der vorbereiteten Bauleitplanung umfassend zu erörtern.

4. ÄNDERUNGEN IM PLANGEBIET

4.1 Anlass der Änderung

Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft sowie als „S Bauschuttzwischenlagerung und –aufbereitung“ dargestellt, sie befindet sich im Außenbereich.

Das von der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 36 sowie des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 14 betroffene Gebiet liegt westlich des Weilers Starzenberg in der Gemeinde Falkenberg.

Ziel der Planung ist es, aus dem vorgefundenen Bestand „S Bauschuttzwischenlagerung und –aufbereitung“ heraus, städtebaulich zu definieren und maßvoll zu entwickeln.

4.2 Konzept

Auf der betroffenen Fläche wird Kiesabbau betrieben, sie wird derzeit in Verbindung mit dem „S Bauschuttzwischenlagerung und –aufbereitung“ zudem gewerblich genutzt. Das vorrangige Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Interesse des Ressourcenschutzes eine nachhaltige Entwicklung für Bauschuttreycling und Kompostverarbeitung zu fördern. Mit dem Lagern von Bauschutt, Asphaltaufruch und Grüngut unter Dach soll eine Belastung der Schutzgüter Boden und Wasser deutlich vermindert werden.

Dabei sind folgende Flächengrößen für den Erhalt einer Freifläche und das Errichten eines Wirtschaftsgebäudes vorgesehen:

Gemarkung	Fl. Nr.	Nutzung	Teilfläche [m ²]
Fünfleiten	2295	Kiesgrube Betriebsfläche Acker	4.191
	2295/1	Kiesgrube	7.269

Die Fläche des Plangebiets umfasst 11.460 m² (Fläche Bauschuttbetrieb 9.544 m², Zufahrt 164 m², Ausgleichsfläche 1.752 m²) in dem durch Kiesabbau kesselartig abgesenkten Gelände. Der Umgriff grenzt nördlich an die bestehendes Solarparks und östlich an die Wohnbebauung von Starzenberg.

4.3 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über einen öffentlichen Feldweg auf der Fl. Nr. 2253, Gemarkung Fünfleiten, zur Kiesgrube von Westen her erschlossen. Die Zuwegung ist seit Beginn des Kiesabbaus und des Bauschuttbetriebes in Benutzung. Es handelt sich um einen früheren Kiesweg, der mit Betonbruch und Ausbauasphalt ertüchtigt wurde. Für das geplante und möglicherweise erhöhte Verkehrsaufkommen des Betriebs sollte allerdings eine asphaltierte Zufahrt angelegt werden. So ist auch für die angrenzenden zu bewirtschafteten Felder eine gute Erreichbarkeit gesichert.

4.4 Oberflächenentwässerung

Auf dem Grundstück erfolgt die Versickerung des Oberflächenwassers über eine Mulde und Rigolen in den kiesigen Untergrund. Es gelten die einschlägigen technischen Regeln (DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ etc.). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle, Treib- und Schmierstoffe) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen. Die Versickerung des Niederschlagswassers wird im Einzelbuantrag, ergänzt durch ein Verfahren nach dem Wasserrecht, gesondert geregelt.

4.5 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung des Plangebietes kann durch das Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal mit Sitz in 84168 Aham hergestellt werden und ist gesichert

.

4.6 Abfallbeseitigung

Das Beseitigen von Abfällen obliegt dem Abfallwirtschaftsverband (AWV) Isar-Inn mit Sitz in 84307 Eggenfelden.

4.7 Stromversorgung, Stromeinspeisung

Diese erfolgen durch das bestehende Netz der Bayernwerk Netz GmbH sowie der Bayernwerk AG und sind gesichert.

4.8 Telekommunikation

Eine Telekommunikationsversorgung kann durch die Deutsche Telekom AG hergestellt werden und ist gesichert.

5. KLIMA

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren sind konkrete Maßnahmen festzulegen, die dem Schutz des Klimas im Umfeld des Planungsgebietes dienen sollen. Konkrete Festlegungen sind dem Umweltbericht der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Der politischen Forderung zum schonenden Umgang mit Ressourcen (Sparen von Rohstoffen durch Recycling) wird in vollem Umfang entsprochen.

6. EMISSIONEN

Vom Planungsgebiet gehen keine kritischen Emissionen auf die nachbarliche Wohnbebauung aus. Der Bescheid SG 42.1-170/3-318 des Landratsamtes Rottal-Inn vom 23.10.2015 gestattet dem Anlagenbetreiber das Errichten und Betreiben einer Anlage zum Zwischenlagern und Aufbereiten von Bauschutt und teerfreiem Asphalt. Die Jahresdurchsatzmenge ist hierfür mit 3.600 t genehmigt. Zusätzlich ist das Kompostieren von 1.000 m³/a geplant. Sämtliche vorgenannte Tätigkeiten sollen unter einer festen Überdachung (Pulldach) erfolgen, durch diese soll eine deutliche Emissionsminderung erzielt werden, da das Umfeld durch weniger Lärm, Staub und Gerüche gestört wird.

7. MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG

Ziel der Eingriffsregelung ist es, negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft zu vermeiden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen.

Erfolgt der Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Falkenberg (Flächennutzungs-, Landschafts- und Bebauungspläne), ist die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Bestandteil der Abwägung durch die Gemeinde. Aufgabe der Gemeinde ist es, einen fairen Ausgleich der konkurrierenden Belange zu erreichen.

Für das Bearbeiten der Eingriffsregelung und zum Ermitteln des Ausgleichsbedarfs wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand Dezember 2021, verwendet.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird bereits eine grobe Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem vorgenannten Leitfaden vollzogen (siehe nachfolgende Tabelle):

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche [m²]	Bewertung [WP]	GRZ/Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf [WP]
Kiesgrube/ Acker	5.221	3	0,6	9.398
Summe	5.221			9.398

Ausgleichsumfang und Bilanzierungserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume										
Ausgangszustand nach der BNT-Liste				Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
Nr.	Code	Bezeichnung	Bewertung [WP]	Code	Bezeichnung	Bewertung [WP]	Fläche	Aufwertung	Entsiegelfaktor	Ausgleichsumfang [WP]
1	A11	Intensivackerland	3	B112	mesophile Gebüsche/ Hecken z.B. mit Schlehe, Weißdorn, Hasel)	10	1.572	7	0	11.004
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten									11.004	

Bilanzierung		
Summe Ausgleichsbedarf	9.398	
Summe Ausgleichsumfang	11.004	
Differenz	+1.606	

Im parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahren wird eine detaillierte Abhandlung der Eingriffsregelung durchgeführt, die genaue Berechnung des Ausgleichsbedarfs und die flächenscharfe Zuordnung von Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

8. UMWELTBERICHT

8.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist beim Aufstellen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet.

8.2 Inhalt und Ziel

Die von der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 36 sowie des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 14 betroffene Fläche liegt im Bereich von Starzenberg, Gemeinde Falkenberg. Die Fläche umfasst insgesamt 1,2 ha und liegt auf den Flurnummern 2295 (Teil) und 2295/1 der Gemarkung Fünfleiten.

Im Einzelnen wird im Flächennutzungsplandeckblatt Nr. 36 sowie Landschaftsplandeckblatt Nr. 14 folgendes geregelt und festgelegt:

- Ausweisen als "S Bauschutt- und Kompostbetrieb Starzenberg"
- Ausweisen der Ausgleichsfläche

Es wird nachstehende Zielsetzung angestrebt:

- Weiterer Betrieb der genehmigten Anlage zum Zwischenlagern und Aufbereiten von Bauschutt und teerfreiem Asphalt
- Errichten und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und Aufbereiten von Grüngut (Kompostbetrieb)

Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan (Deckblatt Nr. 35 vom 07.10.2020) als Fläche für die Landwirtschaft sowie als „S Bauschuttwischenlagerung und –aufbereitung“ definiert, sie befindet sich im Außenbereich.

Der Gemeinderat von Falkenberg hat in seiner Sitzung vom 01.07.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit dem Deckblatt Nr. 36 und den Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 14 zu ändern.

8.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange beim Aufstellen des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem BauGB, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, den Naturschutzgesetzen, der Abfall- und Wassergesetzgebung werden hier die Inhalte der Landesentwicklungsplanung, des Regionalplans, des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans berücksichtigt.

8.3.1 Ziele der Raumordnung

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Falkenberg in der Region Landshut (13), im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

8.3.2 Vorgaben und Ziele des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Die überplante Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft, Acker und Ansaatgrünland, Dauergrünland sowie als „S Bauschuttwischenlagerung und –aufbereitung“ dargestellt. Auf Grund des bestehenden Kiesabbaus und der Nutzung als Bauschuttlagerplatz liegt ein geeigneter Standort für das geplante Vorhaben vor.

8.3.3 Sonstige Vorgaben und Fachgesetze

Das Planungsvorhaben unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem BauGB und den Fachgesetzen (Naturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung etc.).

8.3.4 Alternativprüfung

Alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb des Planungsgebiets, Standortalternativen zu dieser Planung wurden nicht geprüft, da es sich um eine bestehende betriebliche Einrichtung handelt und damit lokal gebunden ist.

8.4 Bestandsaufnahme und Bewerten der Umweltauswirkungen, Prognose bei Durchführen der Planung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Das Beurteilen der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden folgende Einstufungen der Erheblichkeit unterschieden: gering, mittel oder hoch.

8.4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)

Das Planungsgebiet liegt westlich des Weilers Starzenberg, Gemeinde Falkenberg. Westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen, nördlich der Solarpark Starzenberg, östlich die Wohnbebauung an. Es befindet sich in dem Bereich des „S Bauschuttwischenlagerung und –aufbereitung“ mit der südlich angrenzenden Kiesgrube. Das Gelände ist nach Nordosten abfallend. Der Geltungsbereich wird als Kiesgrube in Verbindung mit dem vorgenannten Sondergebiet genutzt. Als potenzielle natürliche Vegetation ist im Plangebiet Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald veröffentlicht.

Gehölzstrukturen kommen nicht vor. Nördlich des Plangebiets grenzt eine Biotopfläche an, in welche nicht eingegriffen wird. Flächen der Artenschutzkartierung sind nicht bekannt. Strukturen für Amphibien oder Reptilien sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass besonders geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) aufgrund der Vornutzung, der Habitatstruktur und der Lage des Geltungsbereichs vorkommen.

8.4.2 Schutzgut Boden, Fläche

Die Übersichtsbodenkarte von Bayern beschreibt Starzenberg wie folgt:

- 52b Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergley) aus Lehm (Deckschicht) über Ton (Molasse)
- 76b Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)

Der Baubetrieb wird zu nicht allzu umfangreichen Erdbewegungen (Abtrag, Aufschüttungen) führen, die geplante überdachte Halle wird sich gut in die Grube einfügen. Gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

Im Plangebiet sind nach Angabe der Gemeinde und des Eigentümers keine Altlasten bekannt. Der Denkmaltatlas zeigt keine Bodendenkmäler.

8.4.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Östlich der Solarparkerweiterung verläuft ein Graben zum nördlich des Plangebiets fließenden Rohrbach. Aufgrund des bestehenden Kiesabbaus ist kein hoher Grundwasserstand vorhanden. Die Planfläche liegt in keinem Überschwemmungsgebiet. Die Grundwasserneubildungsrate wird kaum beeinträchtigt, das anfallende Regenwasser der Überdachung wird über Mulden oder Rigolen in den kiesigen Untergrund versickern. Hinsichtlich der bisherigen Planung sind kaum Veränderungen zu erwarten.

8.4.4 Schutzgut Klima, Luft

Die Planfläche besitzt keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, großvolumige Gehölze oder Vegetationsstrukturen sind ebenfalls nicht vorhanden. Aufgrund der Lage am Ortsrand von Starzenberg ist bedingt mit einem gestörten Kleinklima zu rechnen. Die Jahresniederschlagshöhe beträgt 652 mm, die Jahresmitteltemperatur 8,0 °C. Das geplante Sondergebiet erzeugt keine Emissionen. Das Baufeld besitzt keine Bedeutung für die Frischluftversorgung der Umgebung.

Während des Baubetriebs sind lufthygienische Belastungen (Schadstoff- und Staubemissionen) in geringem Umfang zu erwarten. Der Straßenverkehr auf der St 2327 und die bisherige Nutzung der Kiesgrube, sowie das Lagern und Aufbereiten von Bauschutt stellen eine Vorbelastung dar.

Das geplante Sondergebiet führt nur zu geringen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft, da das Gebiet nicht an Luftaustauschbahnen grenzt. Im Hinblick auf die bisherige Planung sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.4.5 Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet gehört zur Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Naturraumeinheit 060 „Isar-Inn-Hügelland“. Der Geltungsbereich ist geprägt durch eine sich in Betrieb befindliche Kiesgrube, welche im Osten an den Weiler Starzenberg angrenzt. Gehölzstrukturen/Wälder befinden sich nicht im Bearbeitungsgebiet, sie grenzen nördlich an den bereits bestehenden Solarpark. Die Ausweisung des sonstigen Sondergebiets greift also nicht in bestehende Gehölzstrukturen ein. Der Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft sowie als „S Bauschuttzwischenlagerung und –

aufbereitung“ ausgewiesen. Das Plangebiet ist von der Staatsstraße kaum einsehbar (Fernwirkung), wodurch das Landschaftsbild nur gering beeinträchtigt wird. Südlich der geplanten Überdachung wird eine Pflanzfläche als Ausgleich angelegt. Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „S Solarpark Starzenberg – Erweiterung“ wurde ostseitig ein Erdwall geplant, der zum einen als Sichtschutz wirken soll, zum anderen Emissionen auf die dahinterliegende Bebauung vermindern wird. Dieser wird zusammen mit der neuen geplanten Ausgleichsfläche angelegt.

Die dichte Randbepflanzung wirkt einer Beeinträchtigung entgegen. Bestehende und vorgesehene grünordnerische Maßnahmen binden die Bebauung gut in die Landschaft ein. Aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen des Kiesabbaus sowie des Solarparks sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering einzustufen.



Blick nach Norden über das Plangebiet mit Solarparks, rechts das Anwesen Starzenberg 7



05/07/24 08:01

Blick nach Norden über die Planfläche im Kiesgrubenkessel



05/07/24 08:07

Blick nach Westen

8.4.6 Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Aufgrund der Lage, der bestehenden Nutzung und den bisherigen Planungen der Gemeinde (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) hat der Geltungsbereich im Weiler Starzenberg keine Funktion für naturnahe Erholung. Die vorgesehene Planung führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung), die bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Es ist eine Vorbelastung durch den laufenden Kiesgrubenbetrieb gegeben. In der Bauphase ist mit baustellenbedingten Belastungen zu rechnen (Lärm, Staub, optische Reize). Diese werden für das Gesamtergebnis als unerheblich angenommen. Sie sind zeitlich begrenzt und lösen keine bleibenden Folgen für eine Wohn- und Erholungsfunktionen aus.

Aufgrund der Lage an der St 2327, der Splitterbebauung und der Ortsrandlage ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen/menschliche Gesundheit auszugehen. Der unter 8.4.5 beschriebene ostseitige Erdwall wirkt sich schützend aus.

8.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Im Planbereich befinden sich weder Boden- noch Baudenkmäler. Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z. B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde hat der Bauherr bzw. die bauausführende Firma dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. dem Landratsamt (Untere Denkmalschutzbehörde, Kreisarchäologie) zu melden.

Hinsichtlich der bisherigen Planungen sind keine Veränderungen zu erwarten. Es können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter getroffen werden.

8.4.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Beim Umsetzen aller festgesetzten Maßnahmen ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen (mögliche Auswirkungen gering, mittel oder hoch):

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)	gering
Boden, Fläche	mittel
Wasser	gering
Klima, Luft	gering

Landschaft	gering
Menschen, menschliche Gesundheit	gering
kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	gering

Wechselwirkungen sind im Untersuchungsgebiet aufgrund des derzeitigen Bestands keine bekannt.

8.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtaufstellung der Deckblätter Nr. 36 und Nr. 14

Ohne das Ändern der rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftspläne und dem damit verbundenen Aufstellen des Bebauungsplans würde das Rekultivierungsziel aus dem Kiesabbau umgesetzt. Es würde ein intensiv genutzter Acker entstehen. Die Nutzung der Fläche für das Zwischenlagern und Verwerten von Bauschutt und Asphalt würde bis dahin weiter erfolgen.

8.6 Maßnahmen zur Verringern, Vermeiden und Ausgleichen nachteiliger Auswirkungen

8.6.1 Verringern und Vermeiden

Die Planfläche grenzt östlich an die bestehende Bebauung. Im Norden schließt der Solarpark Starzenberg, westlich und südlich landwirtschaftliche Flächen an. Maßnahmen zum Verringern und Vermeiden werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans behandelt.

8.6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Diese sind unter Ziffer 7 berechnet und beschrieben.

8.7 Alternativen zur Planung (Alternativprüfung), Gründe für die getroffene Wahl

Das Vorhaben schafft eine Sondernutzung. Das Ändern in ein Sonstiges Sondergebiet hat keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die unmittelbare Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße und die nur bedingte Einsehbarkeit schaffen eine ideale Infrastruktur und waren neben der Bindung zum bereits vorhandenen Betrieb entscheidend für die Wahl dieses Standorts.

8.8 Beschreiben der Methodik, Hinweis auf Schwierigkeiten

Das Bewerten der Schutzgüter sowie deren Analyse erfolgten verbal argumentativ. Als Grundlagen wurden der Flächennutzungsplan, der Landschaftsplan, Fachplanungen sowie eigene Bestandserhebungen vor Ort verwendet.

8.9 Maßnahmen zum Überwachen, Monitoring

Das geplante Ändern des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 36 sowie des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 14 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Überwachen sind im parallel laufenden Bebauungsplan beschrieben.

8.10 Zusammenfassung

Das Ausweisen des Sonstigen Sondergebiets führt zunächst zu mehreren Konfliktpunkten. Flora und Fauna angrenzender Bereiche werden teils beeinträchtigt. Das Errichten des Bauwerks wird das Landschaftsbild am Ortsrand verändern. Insgesamt wird allerdings die Planfläche durch das Anbinden an den bestehenden Solarpark sowie die grünordnerischen Maßnahmen gut eingebunden. Lärmkonflikte sind aufgrund der geplanten Überdachung nicht zu erwarten.

Die Landesplanung fordert als Ziel ausdrücklich, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen so gering wie möglich zu halten. Das Verwerten von Bauschutt, Asphaltbruch und Grüngut leistet dazu einen erheblichen Beitrag.

Kronleiten, __.01.2026

Ingenieurbüro Pongratz
GmbH & Co. KG

Falkenberg, __.__.2026

Gemeinde Falkenberg
vertr. d. d. 1. Bgmin. Anna Nagl

9. LITERATUR, QUELLEN

Folgende Quellen wurden für das Bearbeiten verwendet:

- Bayerische Bauordnung (BayBO), Fassung vom 01.01.2025
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), Fassung 21.11.2017 , zuletzt geändert am 21.11.2021
- Baugesetzbuch (BauGB), Fassung 10.09.2021, ergänzt 04.07.2024
- Regionalplan Region 13
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023
- geoportal.bayern.de/bayernviewer
- Übersichtskarte „Potenzielle Natürliche Vegetation Bayerns“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand Juli 2012
- Übersichtsbodenkarte Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Geologische Karte von Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraumeinheiten in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerischer Denkmal-Atlas, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Leitfaden „ Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Ein Leitfaden“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Auflage Dezember 2021
- Planungshilfen p 20/21 für die Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2020/2021
- UVP-Portal des Bundes
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) „Artenreiches Grünland-ergebnisorientierte Grünlandnutzung“, 6. Auflage Januar 2020
- Flächennutzungsplan
- Landschaftsplan